



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

| Körperschaft des  
| öffentlichen Rechts

# **Tätigkeitsbericht**

**der Kommission für Qualitätskontrolle  
der Wirtschaftsprüferkammer**

**für**

**2003**

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen	3
2. Kommission für Qualitätskontrolle	4
3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen	5
4. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle	9
5. Ausnahmegenehmigungen	10
6. Wichtige Themen und wesentliche Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle	10
7. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand	12
8. Ausblick	13

## 1. Vorbemerkungen

Das System der Qualitätskontrolle war mit dem Inkrafttreten der 4. WPO-Novelle (WPOÄG) zum 1. Januar 2001 im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eingeführt worden.

Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt es, das System der Qualitätskontrolle zu betreiben. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und damit auch das System der Qualitätskontrolle unterliegt der Staatsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle wird von dem Qualitätskontrollbeirat überwacht. Dem Qualitätskontrollbeirat gehören fünf Persönlichkeiten aus den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft und Rechtsprechung an, die nicht Mitglieder des Berufsstandes sind. Er gibt Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle ab. Damit ist dem Aspekt der öffentlichen Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (public oversight) im Bereich des Systems der Qualitätskontrolle Rechnung getragen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist ein Organ der Wirtschaftsprüferkammer und innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle, soweit nicht der Qualitätskontrollbeirat zuständig ist. Ihr obliegt es, insbesondere

- Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren,
- Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen und auszuwerten,
- Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen und ggf. zu widerrufen,
- über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) zu entscheiden,

- befristete Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu erteilen und
- Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

Sie hat nach § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2003. Der Tätigkeitsbericht ist an den Qualitätskontrollbeirat in seiner obengenannten Funktion zu richten. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnisnahme. Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch den Qualitätskontrollbeirat ist dieser im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen.

## **2. Kommission für Qualitätskontrolle**

In 2003 fanden insgesamt 11 Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle statt. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte stellte nach Ablauf der ersten Übergangsfrist zum 31. Dezember 2002 (§ 136 Absatz 1 WPO) nunmehr den Schwerpunkt der Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle dar (s.u. zu 3.). Bis zu diesem Zeitpunkt waren alle Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften prüfen, deren Aktien am amtlichen Markt notiert sind, berufsrechtlich verpflichtet, die erste Qualitätskontrolle durchführen zu lassen. Dies führte insbesondere am Jahresende 2002 zu einem deutlich verstärkten Eingang von Qualitätskontrollberichten, die Anfang 2003 von der Kommission für Qualitätskontrolle auszuwerten waren.

Im Berichtszeitraum waren folgende Berufsangehörige Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle:

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietz Mertin, Frankfurt	– Vorsitzender –
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	– Stellvertreter –
WP/StB/RA	Dr. Horst Herrmann, Duisburg	– Stellvertreter –
WP/RA	Dr. Werner Bohl, Hamburg	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Ferlings, Düsseldorf	
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	
WP/StB	Dipl.-Ök. Ursula Lindgens, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München	
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt	
WP/StB	Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal	

### 3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen

Seit der Einführung des Systems der Qualitätskontrolle wurden insgesamt 368 Mitteilungen nach § 9 Abs.1 Satzung für Qualitätskontrolle (Mitteilungen über die Beauftragung von Qualitätskontrollen) der Wirtschaftsprüferkammer angezeigt.

<b>Prüfungsurteile</b>	2003	2002	2001	gesamt
- <i>uneingeschränkt</i>	101	133	2	236
- <i>eingeschränkt</i>	3	9	-	12
- <i>versagt</i>	3	-	-	3
<b>gesamt</b>	107	142 <sup>1)</sup>	2	251

Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes gingen 107 Qualitätskontrollberichte über Qualitätskontrollen, die im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden, bei der Wirtschaftsprüferkammer ein. Die **Prüfer für Qualitätskontrolle** haben in 101 Qualitätskon-

<sup>1)</sup> vgl. Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2002, Seite 4

trollberichten ein uneingeschränktes und in drei Qualitätskontrollberichten ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. Drei Qualitätskontrollen endeten mit Versagungsvermerken. In diesen drei Fällen wurden keine Teilnahmebescheinigungen erteilt.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile werden durch den Prüfer für Qualitätskontrolle erteilt, wenn keine oder unwesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. Eine Einschränkung des Prüfungsurteils durch den Prüfer für Qualitätskontrolle hat bei wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis zu erfolgen. Das Prüfungsurteil ist zu versagen, wenn aufgrund von Prüfungshemmnissen oder wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems eine positive Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt nicht möglich ist. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle wird nur bei einem uneingeschränkten oder eingeschränkten Prüfungsurteil erteilt.

Es wurden im Berichtszeitraum mehr Qualitätskontrollberichte ausgewertet, als eingegangen waren. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem verstärkten Eingang von Qualitätskontrollberichten gegen Ende des Jahres 2002 (nur Dezember: 82 Qualitätskontrollberichte). Es konnten nicht alle im Berichtszeitraum eingegangenen Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet werden, da vor einer endgültigen Beschlußfassung durch die Kommission für Qualitätskontrolle Rückfragen an die geprüften Praxen bzw. die Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich waren oder die Qualitätskontrollberichte erst kurz vor Jahresende eingegangen sind.

<b>Ergebnisse der Abschlußberatungen in 2003</b>	<b>Anzahl</b>
- <i>Widerruf der Teilnahmebescheinigung</i>	1
- <i>Sonderprüfungen, zum Teil in Kombination mit Auflagen</i>	19
- <i>davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (4)</i>	
- <i>Auflagen (ohne Kombination mit Sonderprüfungen)</i>	8
- <i>abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle</i>	128
<b>gesamt</b>	<b>156</b>

Die **Kommission für Qualitätskontrolle** hat im Berichtszeitraum 19 Sonderprüfungen, zum Teil kombiniert mit Auflagen, und acht Auflagen beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde bei vier Sonderprüfungen angeordnet, daß ein anderer Prüfer für Qualitätskontrolle mit der Durchführung der Sonderprüfung zu beauftragen ist (§ 57e Absatz 2 Satz 2 WPO). Sonderprüfungen wurden beschlossen, wenn Regelungen im Bereich der Praxisorganisation (VO 1/1995, Abschnitt B.) und insbesondere im Bereich der internen Nachschau (VO 1/1995, Abschnitt D.) nicht angemessen oder wirksam waren. Im Bereich der Auftragsabwicklung (VO 1/1995, Abschnitt C.) wurden Sonderprüfungen beschlossen, wenn wesentliche Abweichungen von den Sollvorgaben des Qualitätssicherungssystems oder wesentliche Dokumentationsmängel festgestellt wurden. Auflagen wurden beschlossen, wenn wesentliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Praxen einzuführen waren (z.B. Regelungen von Teilen der internen Nachschau).

Aus den Ergebnissen der Sonderprüfungen und der Auflagen haben sich keine weiteren Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle ergeben.

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigte, daß die Prüfer für Qualitätskontrolle nicht in erster Linie die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Frage stellten, sondern vorrangig Mängel in der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen feststellten.

Die Teilnahmebescheinigung wurde bei einem Berufsangehörigen widerrufen, da sich im Nachgang herausstellte, daß der Berufsangehörige im Zeitpunkt der Erteilung des Prüfungsurteils nicht in eigener Praxis tätig war. In fünf weiteren Fällen beschloß die Kommission für Qualitätskontrolle, diese Praxen zu einem beabsichtigten Widerruf anzuhören. Eine Entscheidung war in diesen Fällen im Berichtszeitraum nicht zu treffen, da die Frist zur Anhörung erst in 2004 endete. In zwei Fällen wurden die Teilnahmebescheinigungen Anfang 2004 widerrufen.

Im Bericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2002 war ausgeführt worden, daß die Qualitätskontrollberichte nicht immer alle Informationen enthalten, die für die eigene Entscheidungsfindung der Kommission für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Kommission für Qualitätskontrolle muß die Plausibilität der Urteilsbildung des Prüfers für Qualitätskontrolle nachvollziehen können. Die Veröffentlichung der Arbeitshilfe des IDW „Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichtes für die externe Qualitätskontrolle

nach §§ 57a ff. WPO“ hat zu einer Verbesserung der Berichterstattung geführt. Dennoch zeigen die nach wie vor erforderlichen, häufigen Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle deutlich auf, daß die Qualitätskontrollberichte bezüglich der Vollständigkeit und Klarheit nicht in allen Fällen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung entsprechen. In einigen Fällen wurde der Prüfer für Qualitätskontrolle aufgefordert, einen neuen Qualitätskontrollbericht vorzulegen.

Mängel der Vollständigkeit der Berichterstattung waren insbesondere in der Darstellung des Qualitätssicherungssystems zu verzeichnen. Die Kommission für Qualitätskontrolle benötigt insbesondere diese Ausführungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, da sie nur in Kenntnis der in der Praxis eingeführten Maßnahmen die Urteilsfindung des Prüfers für Qualitätskontrolle in bezug auf die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems nachvollziehen kann.

Da die Abgrenzung zwischen Einzel- und Systemmangel mitunter Schwierigkeiten bereitet, werden die Prüfer für Qualitätskontrolle in Schreiben der Kommission für Qualitätskontrolle gebeten, über die o.g. Arbeitshilfe des IDW hinausgehende Ausführungen in bezug auf die getroffenen Prüfungsfeststellungen zu machen. Diese Ausführungen der Prüfer für Qualitätskontrolle dienen der Kommission für Qualitätskontrolle dazu, die Würdigung des Prüfers für Qualitätskontrolle, ob ein Einzel- oder Systemmangel vorliegt, nachvollziehen zu können. Von nachrangiger Bedeutung für die Kommission für Qualitätskontrolle ist die Darlegung, ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Systemmangel vorliegt, da die Kommission für Qualitätskontrolle in beiden Fällen Maßnahmen beschließen kann. Auf Basis der Berichterstattung, der Antworten der geprüften Praxis und der Prüfer für Qualitätskontrolle auf Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle mußte mitunter eine vom Prüfungsurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle abweichende Würdigung vorgenommen werden.



#### 4. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Anträge für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle deutlich zurückgegangen. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ablauf der Übergangsfrist nach § 136 Abs. 2 WPO zum 31. Dezember 2002. Danach konnten bis Ende 2002 Berufsangehörige in eigener Praxis sowie Berufsgesellschaften registriert werden, die keine eigene Qualitätskontrolle absolviert hatten.

Im Berichtszeitraum wurden 55 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert (47 Wirtschaftsprüfer, ein vereidigter Buchprüfer und sieben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften). Vier Anträge auf Registrierung wurden nach dem 31. Dezember 2002 abgelehnt, da die Antragsteller nicht über eine Teilnahmebescheinigung nach Durchführung einer Qualitätskontrolle ihrer Praxis verfügten. Im Berichtszeitraum wurde über vier Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen entschieden. Sämtliche Widersprüche wurden zurückgewiesen. Gegen zwei dieser Widerspruchsentscheidungen wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Beide Klagen wurden zurückgenommen.

Bis zum Ende des Jahres 2003 wurden insgesamt 2.711 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert, die sich innerhalb des Berufsstandes wie folgt verteilen:

<b>Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle</b>	in 2003	gesamt
- <i>Wirtschaftsprüfer</i>	47	1.909
- <i>vereidigte Buchprüfer</i>	1	175
- <i>Wirtschaftsprüfungsgesellschaften</i>	7	599
- <i>Buchprüfungsgesellschaften</i>	-	11
- <i>Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände</i>	-	17
<b>gesamt</b>	<b>55</b>	<b>2.711</b>

Von diesen haben bisher nur 111 (ca. 4 %) Prüfer Qualitätskontrollen durchgeführt.

## **5. Ausnahmegenehmigungen**

Im Berichtszeitraum wurden 10 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle beraten. Zwei Anträgen wurde stattgegeben. Es wurden jeweils auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt. Hierbei handelte es sich um zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die verpflichtet gewesen wären, die erste Qualitätskontrolle bis zum 31. Dezember 2005 durchzuführen. Diese Gesellschaften hatten jeweils nach dem 31. Dezember 2002 kurzfristig die Möglichkeit erhalten, für Aktiengesellschaften, die Aktien an einem amtlichen Markt ausgegeben haben, Jahresabschlußprüfungen durchzuführen. Die übrigen acht Anträge wurden zurückgewiesen, da die Antragsteller noch nicht zur Teilnahme am System der Qualitätskontrolle verpflichtet waren und somit ein Härtefall nicht vorlag. Den einzigen Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung hat die Kommission für Qualitätskontrolle nach erneuter Beratung zurückgewiesen.

## **6. Wichtige Themen und wesentliche Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle**

Folgende wichtige Themen und wesentliche Entscheidungen waren in den 11 Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle neben der Auswertung von Qualitätskontrollberichten Gegenstand der Beratungen und Beschlußfassungen:

- a) Die Kommission für Qualitätskontrolle begrüßt die Empfehlung des Qualitätskontrollbeirates in seinem Bericht für 2002 vom 27. Mai 2003, daß die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem in den Praxen eine größere Verbindlichkeit und Konkretisierung erfahren soll. Dies war von ihr bereits in der Vergangenheit gefordert worden. Sie wird sich aktiv an der Weiterentwicklung der Anforderungen beteiligen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat zu diesem Zweck zwei Mitglieder in den Ausschuß „Qualitätssicherung“ von Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer entsandt. Die Einführung einer speziellen Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle wird ebenfalls begrüßt. Sie sollte Voraussetzung für die

Aufrechterhaltung der Registrierung sein. Dies dient der Glaubwürdigkeit des Systems der Qualitätskontrolle und auch der Durchführung von Qualitätskontrollen.

- b) Die Kommission für Qualitätskontrolle schlägt zur Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle vor, das Verfahren der Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die zu prüfende Praxis zu ergänzen. Der Kommission für Qualitätskontrolle sollte ein Widerspruchsrecht gegen die Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle durch die zu prüfende Praxis eingeräumt werden.
- c) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auch erörtert, ob eine Teilnahme von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle an den Qualitätskontrollen möglich sein sollte. Im Ergebnis ist sie derzeit zu der Auffassung gelangt, daß das System der Qualitätskontrolle diesbezüglich nicht geändert werden sollte. Das System der externen Qualitätskontrolle sieht vor, daß der Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle eigenverantwortlich durchführt und die Kommission für Qualitätskontrolle lediglich eine überwachende, ggf. korrigierende Funktion wahrnimmt und nicht in die Durchführung der Qualitätskontrolle involviert ist. Dies unterstreicht die Bedeutung einer ausführlichen Berichterstattung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle, um die Kommission für Qualitätskontrolle in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe bezüglich der Auswertung der Qualitätskontrollberichte nachzukommen.
- d) Die Kommission für Qualitätskontrolle wird die Prüfer für Qualitätskontrolle dadurch unterstützen, daß sie Hinweise in bezug auf die Berichterstattung auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer ([www.wpk.de](http://www.wpk.de)) veröffentlichen wird.
- e) Die in der Geschäftsstelle für die Auswertung von Qualitätskontrollberichten verwendeten Checklisten wurden auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer unter der Rubrik „Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle“ veröffentlicht. Damit wird den Prüfern für Qualitätskontrolle ein Mittel zur Vollständigkeitskontrolle der Berichterstattung zur Verfügung gestellt.
- f) Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte, ob Sachverhalte, bei denen sie einen Verstoß des Prüfers für Qualitätskontrolle gegen den Grundsatz der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit nicht ausschließt, an den Vorstand der Wirt-

schaftsprüferkammer mit der Bitte um berufsrechtliche Würdigung des Verhaltens des Prüfers für Qualitätskontrolle abgeben soll.

- g) Das Fehlen eines oder beider Bestandteile (Praxisorganisation bzw. Auftragsabwicklung) der internen Nachschau in der Organisation einer Praxis wird von Prüfern für Qualitätskontrolle mitunter nicht als Systemmangel beurteilt. Dieser Sachverhalt stellt jedoch einen wesentlichen Mangel im Qualitätssicherungssystem einer Praxis dar. Die Kommission für Qualitätskontrolle beschließt in diesen Fällen in der Regel eine Auflage zur Einführung von Regelungen für die interne Nachschau und eine Sonderprüfung. Im Rahmen der Sonderprüfung ist zu prüfen, ob Regelungen für eine interne Nachschau eingeführt und die interne Nachschau durchgeführt wurde.
- h) Der Qualitätskontrollbeirat wird durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle über die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle informiert. Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates haben die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle regelmäßig in den Sitzungen begleitet.

## **7. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand**

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die Kommission für Qualitätskontrolle bei Kenntnis von Sachverhalten, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtfertigen können, den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Sachverhalte, die die Unterrichtung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer in dem vorgenannten Sinne erforderlich machten.

## **8. Ausblick**

Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten wird in Zukunft den Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle einnehmen. Als Ergebnis einer im November 2003 durchgeführten Befragung des Berufsstandes erwartet die Kommission für Qualitätskontrolle bis Ende 2005 die Teilnahme weiterer 2.500 bis 3.500 Praxen am System der Qualitätskontrolle. Hierzu wurde von der Kommission und dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ein Projektausschuß eingerichtet mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die eine zeitnahe Bearbeitung sicherstellen sollen.

Berlin, 8. März 2004